

# GR\_GERICHTE R 2018 55 vom 19. Februar 2019

GR Gerichte, 2019-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2018\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2018_55)

FR: GR\_GERICHTE R 2018 55 du 19 février 2019

IT: GR\_GERICHTE R 2018 55 del 19 febbraio 2019

## Regeste

Strassenrecht (Gestaltung Kreisel) | Strassen-, Wasserbau

## Erwägungen

### E. 5

Das Tiefbauamt Graubünden beantragte in seiner Vernehmlassung vom 1. Mai 2018 die Abweisung der Beschwerde. Es hielt im Wesentlichen fest, dass Strassenreklamen gemäss Art. 95 Abs. 1 SVV alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht und Ton usw. seien, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden lägen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwendeten. Die Knotengestaltung mit den wegweisenden Ankündigungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" stelle geradezu klassisch eine Ankündigung im Sinne der Signalisationsverordnung dar, welche klar im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liege. Aufgrund der wegweisenden Elemente bestehe eine Ver-

- 4 - wechslungsgefahr mit Signalen. Die geplante künstlerische Kreiselgestaltung führe zu einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden und beeinträchtige die Verkehrssicherheit.

### E. 5.1

Ob es sich bei der geplanten Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" um eine Strassenreklame i.S.v. Art. 6 Abs. 1 SVG und Art. 95 Abs. 1 SSV handelt, ist durch Auslegung der entsprechenden Bestimmungen zu ermitteln. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut. Ist der Text nicht klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. Abzustellen ist dabei namentlich auf die Entstehungsgeschichte, auf den Zweck der Norm, die ihr zugrundeliegenden Wertungen und ihre Bedeutung im Kontext mit anderen Bestimmungen (BGE 143 II 268 E.4.3.1, 141 V 191 E.3, 138 V 17 E.4.2).

### E. 5.2

In der Botschaft zu Art. 6 Abs. 1 SVG wird festgehalten, dass der Ausdruck "Reklamen und andere Ankündigungen" klar zum Ausdruck bringe, dass die eigentlichen Reklamen, d.h. die durch Schrift, Zeichen, Farbe, Ton u. dgl. der Werbung für bestimmte Produkte, Betriebe oder Dienstleistungen dienenden Hinweise, als eine besondere Art von Ankündigungen gälten (Botschaft vom 14. November 1973 betreffend Änderung des SVG, BBl 1973 II 1178 Ziff. 31). Dem Beschwerdegegner ist also beizupflichten, wenn er festhält, dass der strassenrechtliche Reklamebegriff weiter gehe als der klassische Werbebegriff. Fraglich bleibt allerdings, wie weit der strassenrechtliche Reklamebegriff

geht. In Art. 97 Abs. 2 lit. c SSV wird unter der Überschrift "Strassenreklamen bei Signalen" festgehalten, dass Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter zulässig seien. Auch in Art. 98 Abs. 2 lit. b SSV wird unter der Überschrift "Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen" festgehalten, dass Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter zulässig seien. Aus dem Kontext von Art. 95 Abs. 1 SSV ergibt sich also, dass der strassenrechtliche Reklamebegriff sehr weit geht und nicht nur Ankündigungen mit Werbecharakter umfasst. Ausserdem hält der Beschwerdegegner zutreffend fest, dass Art. 6 - 9 - Abs. 1 SVG, welcher die Zulässigkeit von Reklamen regelt, einzig der Verkehrssicherheit diene (WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2015, Art. 6 Rz. 1) und es nach Sinn und Zweck dieses Artikels nicht gerechtfertigt wäre, von zwei gleich gefährdenden Ankündigungen nur jene zu verbieten, welche kommerziellen Charakter habe, da es im Endeffekt darum gehe, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und namentlich Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer zu verhindern. Da darüber hinaus das Argument der Beschwerdeführerin, wonach die Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" nicht im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden lägen, nicht nachvollziehbar ist, kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die geplante Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" als "andere Ankündigungen" unter den Begriff der Strassenreklame i.S.v. Art. 6 Abs. 1 SVG und Art. 95 Abs. 1 SSV fällt und diese Bestimmungen folglich zur Anwendung gelangen.

## **E. 6**

Am 25. Juni 2018, mitgeteilt am 6. Juli 2018, wies das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden die Verwaltungsbeschwerde ab.

### **E. 6.1**

Wie bereits erwähnt sind gemäss Art. 6 Abs. 1 SVG im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht bereits eine potentielle Beeinträchtigung oder eine entfernte, nicht einmal in der Regel eintretende mittelbare Gefährdung aus, um die Verkehrssicherheit beeinträchtigen zu können (Urteil des Bundesgerichts 1C\_4/2014 vom 2. Mai 2014 E.3, BGE 99 Ib 377 E.2). Strittig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die geplante Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" die Verkehrssicherheit i.S.v. Art. 6 Abs. 1 SVG beeinträchtigen könnte und somit zu Recht nicht bewilligt worden ist.

- 10 -

### **E. 6.2**

Beim Begriff der möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Behörde, die einen solchen Begriff anwendet, verfügt über einen gewissen Beurteilungsspielraum (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 6 Rz. 7; Urteil des Bundesgerichts 1C\_4/2014 vom 2. Mai 2014 E.4.1). Das Verwaltungsgericht prüft den Entscheid der Vorinstanz mit Zurückhaltung und schreitet nur ein, wenn die Vorinstanz unsachliche, dem Zweck der massgebenden Vorschriften

fremde Gesichtspunkte beachtet oder allgemeine Rechtsprinzipien wie das Verbot von Willkür und rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. a VRG).

## **E. 7**

Hiergegen erhob die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 7. September 2018 (Poststempel) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag, der Entscheid des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements Graubünden vom 25. Juni 2018 und die Verfügung des Tiefbauamtes Graubünden vom 26. Februar 2018 seien aufzuheben und die geplante Kreiselgestaltung mit der Beschriftung "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" sei zu genehmigen. Eventualiter seien der angefochtene Entscheid des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements Graubünden vom 25. Juni 2018 und die Verfügung des Tiefbauamtes Graubünden vom 26. Februar 2018 aufzuheben und es sei die Gelegenheit an das Tiefbauamt Graubünden zur Genehmigung zurückzuweisen.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdegegner kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass die Schriftzüge "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" durchaus geeignet seien, die Verkehrssicherheit durch Ablenkung der Strassenbenützer zu beeinträchtigen. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Autolenker zugleich die Schriftzüge "C.\_\_\_\_\_" und "B.\_\_\_\_\_" bzw. "D.\_\_\_\_\_" und "E.\_\_\_\_\_" sehe, welche dezentral einige Meter voneinander entfernt seien, könne er die Schriftzüge nicht schnell fixieren. Zudem seien die Schriftzüge nicht dezent, da sie gross und dreidimensional ausgestaltet seien. Die Wörter "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" hätten zudem keinen Wiedererkennungswert, da es sich, insbesondere für ortsunkundige Verkehrsteilnehmende, nicht um besonders bekannte Quartiere handle. Ausserdem seien die Quartiernamen nicht schnell erfassbar, besonders für Fahrzeuglenker, welche der romanischen Sprache nicht mächtig seien. Die Beurteilung des Tiefbauamtes Graubünden erscheine durchaus plausibel, auch im Vergleich mit den kurzen, zentralen Schriftzügen mit Wiedererkennungswert der Kreiselgestaltungen "St. Moritz", "City West" und "Parc Ela". Im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot falle die Praxis von anderen kantonalen Behörden nicht ins Gewicht.

- 11 -

### **E. 7.2**

Demgegenüber ist die Beschwerdeführerin der Ansicht, dass die geplante Kreiselgestaltung die Verkehrssicherheit in keiner Art und Weise beeinträchtige. Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer infolge der vorgesehenen Schriftzüge sei unmöglich. Zum einen sei die Beschriftung sehr diskret und unauffällig, zum anderen werde die Beschriftung nicht als Orientierungshilfe benötigt, weil die Tafel mit den identischen Ortsangaben in deutlicher Distanz vor dem Kreisel angebracht sei. Eine Ablehnung der Kreiselgestaltung mit den künstlerischen Beschriftungen lasse sich sachlich und im Quervergleich mit anderen Kreiselgestaltungen nicht rechtfertigen.

### **E. 7.3**

Der Beschwerdegegner bringt im Beschwerdeverfahren vor, dass die Fahrzeugführenden beim Versuch, die Schriftzüge zu erfassen, vom Verkehr abgelenkt würden. Die Tatsache, dass vor dem Kreisel ein Vorwegweiser über die verschiedenen Fahrziele informiere,

ändere hieran nichts. Die schwer lesbaren Schriftzüge wiesen keinen Wiedererkennungswert auf, weswegen sie nicht schnell erfassbar seien und somit die Fahrzeugführenden stark ablenkten, was naturgemäss die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könne. Betreffend die drei Kreiselgestaltungen im Kanton Graubünden, welche Schriftzüge aufwiesen, bestünden objektive Gründe, die zu einer unterschiedlichen Beurteilung des Ablenkungspotenzials dieser drei Kreisel im Gegensatz zur projektierten Kreiselgestaltung geführt hätten. Die Schriftzüge der bestehenden Kreisel seien in der Kreiselmitte angebracht, dezent, leicht lesbar und wiesen teilweise einen Wiedererkennungswert auf. Die projektierte Kreiselgestaltung hingegen sehe Textelemente an den äussersten Enden des in alle vier Richtungen weisenden Knotens vor, in einer schwer lesbaren Schrift. Zudem seien die Schriftzüge weder dezent noch wiesen sie einen Wiedererkennungswert auf.

## **E. 8**

In seiner Vernehmlassung vom 23. Oktober 2018 beantragte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden (nachfolgend: Beschwerdeführer) die Abweisung der Beschwerde.

### **E. 8.1**

Ob die geplante Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" die Verkehrssicherheit gefährden könnte, wurde durch zwei Fachgremien beurteilt: Zum einen durch die Kantonspolizei

- 12 - Graubünden, Abteilung Verkehrstechnik, zum anderen durch das Tiefbauamt Graubünden, kantonale Fachstelle für das Strassenwesen. Beide Fachgremien kamen zum Schluss, dass die geplante Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" die Verkehrssicherheit gefährden könnte. Dies erscheint unter den folgenden, von den Fachgremien berücksichtigten Gesichtspunkten als nachvollziehbar: Die Kantonspolizei Graubünden, Abteilung Verkehrstechnik, hielt fest, dass durch die schlecht lesbaren Schriften eine Ablenkung gemäss Art. 6 Abs. 1 SVG generiert würde, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und zu Unfällen führen könne. Das Tiefbauamt Graubünden, kantonale Fachstelle für das Strassenwesen, hielt fest, dass an Kantonsstrassen aufgrund der Ablenkung der Verkehrsteilnehmer im Normalfall keine Textelemente in Kreisverkehrsanlagen bewilligt würden. Ausnahmen seien in speziellen Fällen für sehr schnell erfassbare, zentral angebrachte Schriftzüge mit Wiedererkennungswert oder für einen sehr dezent angebrachten Schriftzug denkbar. Die geplanten wegweisenden Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" seien aufgrund der grossen Distanz zwischen den Textelementen und den grossen Dimensionen der Schriftzüge weder dezent noch zentral angebracht. Die Schriftzüge führten mit ihrer enormen Grösse und der Anordnung an den äussersten Enden der in jede Richtung ca. 11.00 m breiten Skulptur zu einer übermässigen Ablenkung der Verkehrsteilnehmer.

### **E. 8.2**

Der von der Beschwerdeführerin aufgebotene Verkehrsingenieur F.\_\_\_\_\_ nahm keine Stellung zu den von der Kantonspolizei und dem Tiefbauamt Graubünden berücksichtigten Gesichtspunkten wie Schriftgrösse, Schriftgestaltung und dezentrale Lage der auf der Kreiselmittelinsel geplanten Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_". Der Umstand, dass die Beschriftungen möglicherweise nicht als Orientierungshilfe benötigt würden, weil die Tafel mit den identischen Ortsangaben in deutlicher Distanz vor dem

Kreisel angebracht sei, ändert nichts an der Plausi-

- 13 - bilität der Beurteilung der Kantonspolizei und des Tiefbauamtes Graubün- den, wonach die geplante Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" die Verkehrssicherheit gefähr- den könnte. Ausserdem ist das Argument der Beschwerdeführerin, wonach die Beschriftungen sehr diskret und unauffällig seien, nicht nachvollziehbar.

### **E. 8.3**

Schliesslich läuft auch das Argument der Beschwerdeführerin, wonach sich eine Ablehnung der Kreiselgestaltung im Quervergleich mit anderen Krei- selgestaltungen nicht rechtfertigen lasse, ins Leere. Eine rechtsanwen- dende Behörde verletzt dann den Gleichheitssatz, wenn sie zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich beurteilt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St.Gallen 2016, Rz. 587 m.w.H.). Hinsichtlich der sich im Kanton Graubünden befindlichen Kreiselgestaltungen, welche Beschriftungen auf- weisen, ist allerdings festzuhalten, dass sich diese in Bezug auf die von den Fachgremien bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit berücksichtig- ten Kriterien von der geplanten Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" unterscheiden, weshalb eine unterschiedliche Beurteilung durchaus gerechtfertigt erscheint. Darüber hinaus liegt eine rechtsungleiche Behandlung gemäss der Praxis des Bun- desgerichts grundsätzlich nur dann vor, wenn dieselbe Behörde gleichar- tige Fälle unterschiedlich beurteilt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 588 m.w.H.). Soweit sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des Quervergleichs also auf Kreiselgestaltungen beruft, die ausserhalb des Kantons Graubünden liegen, erübrigen sich weitere Ausführungen diesbe- züglich.

### **E. 9**

Aus dem Gesagten folgt, dass die geplante Kreiselgestaltung mit den Be- schriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" zu Recht nicht be- willigt wurde resp. die Nichterteilung der Bewilligung zufolge Gefährdung der Verkehrssicherheit keine Rechtsverletzung darstellt (vgl. Art. 51 Abs. 1

- 14 - lit. a VRG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und es kann offen blei- ben, ob die geplante Kreiselgestaltung mit den Beschriftungen "B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_" Signale oder wegweisende Elemente enthält und bereits gestützt auf Art. 96 Abs. 2 lit. d SSV hätte untersagt wer- den dürfen.

### **E. 10**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterlie- gende Partei die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Be- schwerdegegner steht keine aussergerichtliche Parteientschädigung zu (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.